

Baupreisermittlung und Abrechnung im Hoch- und Ingenieurbau

- Fachliche Bestimmungsvoraussetzungen
- Erläuterungen zu den fachlichen Bestimmungsvoraussetzungen

Erstmals: 03/1996
Stand: 03/1996
Rev.: 0

Fachliche Bestellungsvoraussetzungen auf dem Sachgebiet
„Baupreisermittlung und Abrechnung im Hoch- und Ingenieurbau“

1. Vorbildung des Sachverständigen

1.1 Abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen an einer Universität oder Fachhochschule

und

1.2 eine mindestens 5jährige praktische Tätigkeit, die ihrer Art nach geeignet war, die erforderlichen Kenntnisse unter Ziffer 2 bis 5 zu vermitteln

2. Wirtschaftliche Kenntnisse

Der Bewerber muß besondere Kenntnisse haben über die

2.1 Wettbewerbssituation bei der Vergabe von Bauleistungen

2.2 Grundlagen der Preisermittlung

2.3 Zusammenhänge von Kosten und angemessenen Preisen

2.4 Kostenstruktur in Baufirmen und Handwerksbetrieben

2.5 Beurteilung von Nachtragspreisen

2.6 aktuelle Marktsituation hinsichtlich Werkvertragsleistungen durch Nachunternehmer und Lohnarbeiten durch Dritte

3. Technische Kenntnisse

Technische Kenntnisse sind erforderlich über

3.1 das Entstehen einer Bauleistung

3.2 Aufwandswerte und Leistungsansätze

3.3 Bauweisen und Bauverfahren

3.4 Baustoffe und Anwendung

3.5 Baugeräte und ihr Einsatz

4. Rechtliche Kenntnisse

4.1 Besondere Kenntnisse zur VOB

4.2 Allgemeine Grundkenntnisse über

4.2.1 die Baupreisverordnung VO PR Nr. 1/72

4.2.2 die HOAI,

4.2.3 einschlägige Teile des BGB,

4.3 Allgemeine Kenntnisse zur Zivilprozeßordnung, soweit sie für die Tätigkeit des Sachverständigen bei Gericht von Bedeutung sind

Besondere Kenntnisse im Aufbau und in der Abfassung von Gutachten
Erläuterungen zu den fachlichen Bestellungsvoraussetzungen
auf dem Sachgebiet
"Baupreisermittlung und Abrechnung im Hoch- und Ingenieurbau"

zu 1. Vorbildung des Sachverständigen

Neben der Hochschulausbildung ist eine langjährige Praxis und Erfahrung in der Ausführung und/oder Überwachung von Bauleistungen Voraussetzung für die Sachverständigentätigkeit.

zu 2. Wirtschaftliche Kenntnisse

Neben einer langjährigen Praxis sind besondere Kenntnisse über die Wettbewerbssituation allgemein und zu dem jeweils gefragten Zeitpunkt Voraussetzung.

Der Bewerber muß wissen, wie ein Baupreis entsteht und aus welchen Kostenfaktoren er sich zusammensetzt.

Dazu gehört, daß der Bewerber die allgemein verwendeten Termini und deren Bedeutung kennt.

Insbesondere sind Kenntnisse erforderlich

- zur Kosten- und Leistungsrechnung, gemäß *KLR-BAU- Kosten und Leistungsrechnung*, herausgegeben vom Hauptverband der Deutschen Bauindustrie und dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes
- zu Standardleistungsverzeichnissen, z.B. Standardleistungsbuch (StLB), aufgestellt vom Gemeinsamen Ausschuss Elektronik im Bauwesen (GAEB) in Verbindung mit dem Deutschen Verdingungsausschuss für Bauleistungen (DVA), herausgegeben vom Deutschen Normenausschuss (DNA)
- zur Kostengliederung nach DIN 276
- zur Baugeräteliste (BGL) als Grundlage für die Ermittlung der Gerätekosten

Der Bewerber muß die einzelnen Kosten (Lohnkosten, Stoffkosten, Transportkosten, Gerätekosten, Gemeinkosten u.a.) kennen und daraus den Preis für die Teilleistungen ermitteln können.

zu 3. Technische Kenntnisse

Um einen Baupreis ermitteln zu können, muß der Bewerber wissen, wie eine Bauleistung entsteht. Dazu gehören insbesondere Kenntnisse über

- Aufwands- und Leistungsansätze
- Bauabläufe
- Bauverfahrenstechniken
- Termin- und Kapazitätsplanung

zu 4. Rechtliche Kenntnisse

- Teil A der VOB, daraus insbesondere die Hinweise zur Leistungsbeschreibung
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - VOB/B -
- als Grundlage des Bauvertrags
- die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen - ATV - VOB/C

Um die geforderten Angaben machen zu können, muß der Bewerber daher alle für den Vergütungsanspruch relevanten Bestimmungen und die einschlägige Rechtsprechung kennen.

zu 5. Besondere Kenntnisse im Aufbau und in der Abfassung von Gutachten

Der Bewerber muß in der Lage sein, sein fachliches Wissen in der einem Gutachten entsprechenden Form darzulegen.

Dies bedeutet insbesondere, daß alle für das Gutachten und das Verständnis bedeutsamen Tatsachen, Berechnungen und Überlegungen in geordneter, zum Ergebnis hinführender Weise dargestellt werden. Diese Darstellung muß insbesondere so erfolgen, daß ein Fachmann alle Daten und Gedankengänge, auf denen das Gutachten beruht, ohne weiteres nachprüfen und der Laie die gedankliche Ableitung nachvollziehen kann.

In diesem Zusammenhang wird auf das Merkblatt der Industrie- und Handelskammer für den gerichtlichen Sachverständigen hingewiesen, das auch bei der Erstellung von Privatgutachten entsprechende Gültigkeit hat.